

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2020/156

Datum: 09.09.2020
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.09.2020					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	29.09.2020					
Hauptausschuss	06.10.2020					
Stadtrat	27.10.2020					

Betreff

Beabsichtigte Entwidmung (Einziehung) des Straßenabschnitts Otto-Nuschke-Weg zwischen Karl-Liebknecht-Straße und August-Bebel-Straße

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Einziehung (Entwidmung) des Straßenabschnittes Otto-Nuschke-Weg aus dem Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg zwischen der Karl-Liebknecht-Straße und der August-Bebel-Straße mit einer Größe von ca. 655m².

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß §8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Verfassung, die Absicht zur Einziehung öffentlich bekannt zu machen, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Stadtrat per Beschluss endgültig über die Entwidmung.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Borghardt Stiftung zu Stendal lässt auf dem Flurstück 220 der Flur 17, Gemarkung Osterburg derzeit eine neue Kita errichten. In Ergänzung dazu plant die Stiftung, einen Begegnungsraum für die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung und den Kindern und Mitarbeitenden der neuen Kita zu entwickeln und aufzubauen.

Dazu soll ein Modell generationsübergreifender Gemeinschaft und Begegnung geschaffen werden. Um diese Planungen umsetzen zu können, stellte der Bauherr die Anfrage zum Erwerb des benachbarten Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg, welches derzeit als

öffentliche Durchgangsstraße „Otto-Nuschke-Weg“ genutzt wird. Zur Realisierung des Erwerbes der Verkehrsfläche, ist vorab ein förmliches Einziehungs- bzw. Entwidmungsverfahren gem. §8 StrG LSA erforderlich.

Eine Verkehrsfläche kann gem. §8 Abs.2 StrG LSA eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist.

Der Rückbau der Straße Otto-Nuschke-Weg und damit der Entzug für die öffentliche Erschließung in diesem Quartier, wurde bereits mit dem Konzept zur barrierefreien Neugestaltung des Altneubaugebietes im Jahr 2015 durch den Stadtrat beschlossen. Ursprünglich als Teil der „Grünen Mitte“ geplant, wird der Straßenabschnitt jetzt Bestandteil des generationsübergreifenden Projektes der Borghardt Stiftung.

Fahrzeuge, insbesondere der Liefer- und Entsorgungsverkehr können über die Karl-Liebnecht-Straße und den weiterhin bestehenden Teilabschnitt des Otto-Nuschke-Weges / Ecke Melkerstraße die Ver- und Entsorgung für das Wohngebiet sicherstellen.

Die Einziehung bzw. Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Die Verkehrsfläche steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Einziehung bzw. Entwidmung alle Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke, also auch für einen Verkauf, gelten.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung bzw. Entwidmung können gemäß §8 Abs.4 StrG LSA innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung erhoben werden. Danach hat der Stadtrat unter Berücksichtigung eventueller Anregungen und Bedenken endgültig über die Einziehung bzw. Entwidmung durch Beschluss zu entscheiden. Dieser Beschluss ist ebenfalls mit einer einmonatigen Widerspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Erst nach Ablauf dieser Monatsfrist kann über einen möglichen Verkauf abschließend beraten werden.

Dem Ortschaftsrat Osterburg wurde die Beschlussvorlage wegen der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen und die Teilfläche zu entwidmen.

Anlagen:

- Entwurf des Textes zur Bekanntmachung
- Luftbild, Lageplan

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer